

Satzung der

DJK Saxonia Lendringesen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND WESEN	2
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN	2
§ 3	MITTEL DES VEREINS	2
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6	VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	BEITRÄGE	5
§ 8	STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	5
§ 9	VEREINSORGANE	5
§ 10	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 11	DER VORSTAND	7
§ 12	JUGENDSPORT	8
§ 13	PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE.....	8
§ 14	WAHLEN	9
§ 15	KASSENPRÜFUNG	9
§ 16	AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER Austritt AUS DEM TRÄGERVERBAND	9
§ 17	RECHTSFOLGEN BEI UNWIRKSAMKEIT	10
§ 18	INKRAFTTRETEN.....	10

§ 1 Name, Sitz und Wesen

- 1.1 In der Gemeinde Lendringsen besteht ein Sportverein, der im Jahre 1920 gegründet worden ist. Der Verein führt den Namen „DJK (Deutsche Jugendkraft) Saxonia Lendringsen“. Sein Sitz ist 58710 Menden (Sauerland). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes und des Landessportbund NRW Er ist Mitglied des DJK Sportverband Diözesanverband Paderborn e.V. Der Verein ist ökumenisch offen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und jeder Art von Freizeitgestaltung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung aller steuerlichen Voraussetzungen und Vorschriften. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- 2.4 Der Verein macht sich folgendes zur Aufgabe:
 - a) Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
 - b) Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
 - c) Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanats und bietet dort seine Hilfe an.
 - d) Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
 - e) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 3.4 Die Vorstände können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- 4.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat diese schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wobei die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zugleich die Ermächtigung enthält, sämtliche Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied auszuüben und einzugehen.
- 4.4 Gleichzeitig ist aus organisatorischen Gründen eine Bankeinzugsermächtigung erwünscht. Kosten die sich aus Zahlungsverzug und Rückbuchungen ergeben, sind vom Mitglied zu tragen.
- 4.5 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4.6 Das Ehrenmitglied oder der/die Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.

- 4.6.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
- a) Wer dem Verein 50 Jahre angehört oder,
 - b) Wer sich für den Verein und die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat.
- 4.6.2 Die Zugehörigkeit zu einem Verein, der durch Auflösung oder Verschmelzung in diesen Verein aufgenommen wurde, wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet. Ehrenmitglieder aus diesen Vereinen werden als Ehrenmitglieder weitergeführt.
- 4.7 Zum/ zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer als Vorsitzende/-r besondere Verdienste erworben hat.
- 4.8 Ehrungen (siehe Anhang zu dieser Satzung) können auf der Hauptversammlung oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 5.1 Am Sport und Leben des Vereins aktiv und regelmäßig teil zu nehmen.
- 5.2 Die Satzung des Vereins zu erfüllen und sich für die Ziele und die Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung einzusetzen.
- 5.3 Den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.2 Ein Mitglied kann wegen folgender Gründe durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder die Satzung, des Vereins oder des Diözesanverbandes Paderborn.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 6.3 Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie außerordentliche Beiträge werden von den Mitgliederversammlungen festgelegt. Es können auch Sach- und Arbeitsleistungen verlangt werden. Es wird eine Beitragsordnung aufgestellt, sie wird veröffentlicht.
- 7.1.1 Der Mitgliedsbeitrag und ein außerordentlicher Beitrag werden über Bankeinzugsermächtigung eingezogen.
- 7.1.2 Aufnahmegebühren können festgelegt und gefordert werden.
- 7.2 Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.
- 7.3 Ehrenmitglieder können auf Wunsch ab dem 65. Lebensjahr von der Beitragspflicht befreit werden.
- 7.4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Schluss eines Kalenderjahres. Es können auch andere Regelungen getroffen werden. Diese sollen in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1 Alle Mitglieder - außer den Jugendlichen unter 16 Jahren - besitzen unbeschränktes Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.
- 8.2 Bei der Wahl des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum 16. Lebensjahr zu.
- 8.3 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an allen Versammlungen des Vereins teilnehmen. Die Gremien können jedoch durch Beschluss oder Geschäftsordnung die Vereinsöffentlichkeit bei bestimmten Themen ausschließen.
- 8.4 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.5 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

- 9.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet einmal im Jahr statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 10.4 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der heimischen Presse oder im Internet.
- 10.5 Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 10.6 Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Veröffentlichung der Tagesordnung im Internet ist ausreichend. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- 10.7 Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 10.6 nicht.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.10 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.11 Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge an die Mitgliederversammlung über den Vorstand stellen.

- 10.12 Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 10.13 Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 10.14 Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 10.15 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus

die / der Vorsitzenden (1)

die / der oder den stellvertretenden Vorsitzenden (2)

die / der Kassenwart/-in (3)

die / der Geschäftsführer/-in (4)

b) und den weiteren Vorstandsmitgliedern,

bestehend aus

den Ehrenvorsitzenden

dem Jugendvorstand (5)

Der Vorstand kann erweitert werden, insbesondere durch Ressortleiter,

den / der 2. Kassenwart/-in (6)

und dem geistlichen Beirat.

11.2 Der geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Märkisches Sauerland.

11.3 Beratend und helfend können bestellt werden:

Evtl. Beisitzer, Spielausschuss, Mannschaftsbetreuer, Vertreter der Trägerverbände.

11.4 „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf ein stellvertretender Vorsitzender seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 11.5 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.6 Der Vorstand leitet den Verein.
- 11.7 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.8 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 11.9 Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit oder Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Diese sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung besonders zu erwähnen.
- 11.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.11 Die Aufgaben sind durch die Vorstandsmitglieder satzungsgemäß auszuüben.

§ 12 Jugendsport

- 12.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.
- 12.2 Für den Bereich Jugendsport wird ein Vereinsjugendvorstand gebildet.
- 12.3 Der Jugendvorstand wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendlichen gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl der Jugendvorstände bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 12.4 Der Jugendvorstand des Vereins besteht mindestens aus einer Person.
- 12.5 Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend der DJK Saxonia Lendringsen e.V. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und den bestehenden Ordnungen.
- 12.6 Um näheres zu regeln, kann der Verein eine Jugendordnung erstellen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- 13.1 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Erleichterung der Niederschrift sind Tonträgeraufnahmen erlaubt.
- 13.2 Alle Protokolle werden jährlich sortiert abgelegt und sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Wahlen

14.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Hierfür gilt folgender Wahlmodus (die Zahlen hinter den Vorstandspositionen, s. § 11.1 geben an, in welchem Jahr neu gewählt werden muss):

Ziffern 1,3,5 usw. in Jahren mit ungeraden Endziffern

Ziffern 2,4,6 usw. in Jahren mit geraden Endziffern

14.2 Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

14.2 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer sollten so lange im Amt bleiben bis ihr Nachfolger gewählt ist.

14.3 Wiederwahl und Doppelfunktion sind zulässig (bei Kassenprüfern siehe § 15.2).

§ 15 Kassenprüfung

15.1 Die Kassen des Vereins müssen in jedem Jahr einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden.

15.2 Zweimalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

15.3 Die Zuständigkeit der Kassenprüfer bezieht sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

15.4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

15.5 Die Kassenprüfer dürfen aufgrund ihrer Einsicht in die Kassenführung gegenüber Dritten keinerlei Auskünfte geben. Ausgenommen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Austritt aus dem Trägerverband

16.1 Die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder der Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Paderborn kann nur in einer mit Tagesordnung, 4 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung, die Fusion oder der Austritt aus dem Trägerverband. Zu der Versammlung ist der DJK-Diözesanvorstand einzuladen.

- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit der Mehrheit von 60 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 16.3 Die Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 16.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde in Lendringens, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden.

§ 17 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

Sollte ein Paragraph dieser Satzung ganz oder in Teilen unwirksam sein, sollen doch alle übrigen Paragraphen dieser Satzung ihre Gültigkeit behalten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese grundlegend überarbeitete Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2010 genehmigt.

Anhang zu Satzung (Ehrungen)

In der Vorstandssitzung vom 13.12. 1962 wurden für die Verleihung der silbernen und der goldenen Vereinsnadel folgende Bedingungen überlegt und festgelegt:

Die silberne Vereinsnadel wird verliehen:

- (1) Auf Grund wenigstens 15-jähriger Mitgliedschaft
- (2) Auf Grund besonderen ideellen oder organisatorischen Einsatzes für die Belange des Vereins
- (3) Auf Grund besonderer sportlichen und charakterlichen Führung und Bewährung im Sinne der Deutschen Jugendkraft
- (4) Auf Grund mindestens 3-jähriger Vorstandstätigkeit bei wenigstens 10-jähriger Vereinsmitgliedschaft.

Die goldene Vereinsnadel wird verliehen:

- (1) Auf Grund 25-jähriger Mitgliedschaft
- (2) Auf Grund 10-jähriger Vorstandstätigkeit und mindestens 15-jähriger Vereinsmitgliedschaft
- (3) Auf Grund außerordentlicher Verdienste zum Wohle des Vereins, jedoch nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes von mindestens 2/3 Stimmenanteil der anwesenden Vorstandsmitglieder.

In beiden Fällen, bei der Verleihung der silbernen wie auch der goldenen Ehrennadel, ist sorgfältig auf die sportlichen, charakterlichen und religiösen Eigenschaften der betreffenden Person acht zu geben. Die oben angegebenen Bedingungen berechtigen noch nicht von sich aus zur Verleihung der Ehrennadel.

Die silberne und goldene Nadel soll wirklich eine Ehrennadel des Vereins sein und den Träger wie auch dem Verein selbst zur Ehre gereichen.